

Zu TOP 3 Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 19.03.2015

Das Protokoll wird mehrheitlich bestätigt.

Zu TOP 4 Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses am 03.09.2015

Frau Zickerow-Grund führt aus, dass es vom Unterausschuss Jugendhilfeplanung (UA JHPL) den Auftrag gab, eine AG für die Vorbereitung der Klausurtagung zu bilden.

Die Klausurtagung wird am 03.09.2015 ganztägig (von 09:00 – 17:00 Uhr) stattfinden.

Für alle Mitglieder des Jugendhilfeausschusses beginnt um 09:00 Uhr die Sitzung, welche bis 11:00 Uhr angesetzt ist. Zum jetzigen Zeitpunkt sind zwei Beschlussvorlagen zu behandeln.

Nach Beendigung der Sitzung werden alle zum Workshop eingeladenen Personen dazu kommen.

Ein großes Thema wird die Jugendhilfeplanung sein. Es wird verschiedene Workshops geben und einen Input der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes möchte die Veranstaltung für die Entwicklung eines Rahmenkonzeptes zur künftigen Jugendhilfeplanung im LOS nutzen.

Das Ende der Klausurtagung ist gegen 17.00 Uhr geplant.

Die Klausurtagung wird durch einen externen Moderator moderiert und begleitet. Eingeladen werden sollen alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie des Unterausschusses Jugendhilfeplanung. Des Weiteren werden die Sprecher der AG's nach §78 SGB VIII und ihrer UAG's sowie die stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses eingeladen. Das Jugendamt wird mit ca. 8 Personen vertreten sein. Somit werden ca. 50 Personen an der Klausurtagung teilnehmen.

Herr Behr fragt nach, ob es möglich ist, die Beschlussvorlage zur Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im LOS vorher einzusehen.

Herr Isermeyer antwortet, dass es eine Möglichkeit geben wird, die Richtlinie vor dem Jugendhilfeausschuss zu diskutieren. Am Freitag wird es dazu eine Abstimmung mit Frau Christiani geben.

Frau Christiani erklärt, dass der Entwurf steht, aber dieser noch in der Verwaltung zu diskutieren ist. Es muss noch abgestimmt werden, wie mit der Richtlinie zu verfahren ist.

Frau Krüger erläutert, dass die Richtlinie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung mit der Einladung zugeht. Darüber hinaus ist der Verlauf einer Beschlussvorlage in den verschiedenen Gremien, so auch des JHA, ein Thema der Workshops der Klausurtagung am 03.09.2015. Hier geht es u.a. darum, das Verfahren für die Mitglieder der Ausschüsse transparenter zu machen.

Frau Kilian fügt hinzu, dass die Beschlussvorlage wieder zurück zur Verwaltung geht wenn diese nicht beschlussfähig ist.

Herr Isermeyer erklärt, dass der Landrat und die Verwaltung der Weitergabe des Entwurfes zustimmen müssen. Eine interne Beteiligung ist somit vorher nicht möglich.

Herr Behr fragt zum Verständnis nach, ob der Jugendhilfeausschuss die Richtlinie dann nur an den Kreistag weiter leitet.

Frau Kilian führt aus, dass der Jugendhilfeausschuss auch über die Beschlussvorlagen diskutieren können will, bevor diese weitergeleitet werden.

Herr Behr fragt weiterhin, ob die Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im LOS dann formal im Kreistag beschlossen wird.

Frau Kilian bejaht diese Frage.

Herr Isermeyer erläutert, dass man als Faustformel sagen kann, alle Richtlinien die eine Auswirkung auf den Haushalt haben, werden vom Kreistag oder vom Kreisausschuss beschlossen.

**Zu TOP 5 Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree
Vorlage: 012/2015**

Frau Christiani führt in die Beschlussvorlage ein und erläutert kurz den § 13 SGB VIII, welcher die Rechtsgrundlage der Jugendberufshilfe darstellt. Die Zielgruppe dieser Richtlinie sind junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und sozialer Benachteiligung.

Dazu zählen z. B. Schulverweigerer, schulmüde Jugendliche, noch nicht ausbildungsreife Jugendliche, Jugendliche mit Migrationshintergrund etc., die mit den Angeboten der Schule, sowie dem SGB II und III nicht erreicht werden konnten. Der Ansatz ist die Vorhaltung von individuellen sozialpädagogischen Betreuungen. Der Gesetzgeber überlässt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die konkrete Ausgestaltung dieses gesetzlichen Auftrages.

Das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree hält in jedem der 4 Planungsräume ein Angebot nach § 13 SGB VIII vor. Die Angebote bestehen seit 2000 und wurden seitdem schrittweise erweitert.

Die bisher geltende ESF- Landesrichtlinie hatte zwei Förderschwerpunkte

- (1) Sozialpädagogisch begleitete berufsvorbereitende Maßnahmen (wie z.B. Produktionsschulen/ Jugendwerkstätten)
- (2) Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration.

Die angekündigte neue ESF- Landesrichtlinie wird nur noch den Förderschwerpunkt (1) enthalten. Wie im aktuellen Jugendförderplan angekündigt, wird demnach ab 01.08.2015 eine neue ESF- Förderrichtlinie des Landes wirksam werden, die den Förderbereich „Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration“ nicht mehr berücksichtigt.

Für die drei Angebote im LOS mit dem Schwerpunkt der Sozialpädagogischen Betreuung an den Standorten Eisenhüttenstadt, Beeskow und Fürstenwalde bedeutet das den Wegfall der ESF- Förderung ab 01.08.2015. Die Jugendwerkstatt am Standort Erkner ist damit weiterhin aus ESF- Landesmitteln förderfähig und folglich nicht Bestandteil dieser Richtlinie des LOS.

Aus diesem Grund hat der Landkreis Oder-Spree diese Richtlinie erarbeitet um die bestehenden Angebote, welche sehr wirkungsvoll sind, in eine Regelfinanzierung zu übernehmen. Es zeigte sich in der Vergangenheit, dass 70 % der Teilnehmer diese Maßnahmen ohne einen Abbruch beenden und sogar 53 % der Teilnehmer im Jahr 2014 in anschließende Maßnahmen vermittelt werden konnten. Für den kreislichen Haushalt bedeutet dies ab dem 01.08.2015 einen Mehrbedarf von 63.100,00 € für 2015 und ab dem 01.01.2016 einen jährlichen Mehrbedarf von 234.300,00 €, bedingt durch den Wegfall der ESF-Mittel.

Die Eckpunkte der Richtlinie zur Jugendberufshilfe des Landkreises Oder-Spree bleiben identisch mit den jetzigen Anforderungen. Dazu zählen eine intensive sozialpädagogische Betreuung, ein Personalschlüssen von 1:8, das Vorhalten von 16 Plätzen in jedem Planungsraum und die Finanzierung des pädagogischen Fachpersonals auf der Grundlage des TVöD SuE S11. Auch die bisher entwickelten Qualitätsstandards gelten weiter.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung von Angeboten der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree.

Entscheidung:

Der JHA gibt dem Kreistag einstimmig die Empfehlung die Beschlussvorlage zu bestätigen.

Zu TOP 6 Antrag des Trägers Hawle Guss GmbH zur Aufnahme der Kindertagesstätte "Heinzelmann" in Fürstenwalde in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree Vorlage: 013/2015

Frau Krüger führt dazu aus, dass die Prüfung des Antrages des Trägers durch die Verwaltung nach den neuen Kriterien erfolgt ist.

Die Kita „Heinzelmann“ wurde als Betriebskindertagesstätte eröffnet.

Gemäß § 45 SGB VIII hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg am 07.09.2012 eine vorläufige und am 18.01.2013 eine endgültige Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung mit einer Kapazität von 40 Kindern, für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt erteilt.

Der Träger der o.g. Kindertagesstätte in Fürstenwalde stellt nunmehr den Antrag zur Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung zum 01.01.2016.

Das Benehmen mit der Stadt Fürstenwalde zur Erforderlichkeit der Einrichtung wurde hergestellt. Eine entsprechende Stellungnahme der Stadt liegt der Verwaltung des Jugendamtes vor.
(*BPL Bedarf - Ausbau von 159 Plätzen*)

Die Verwaltung hat den Antrag entsprechend der Kriterien zur Aufnahme geprüft.

Für die Aufnahme in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree sind laut Beschluss des Kreistages (BV 056/2014) anhängende Kriterien prozentual wie folgt zu erfüllen:

- Punkt 1 zu 100%
- Punkt 2 mindestens zu 75 %
- Punkt 3 mindestens zu 75 %.

Alle Kriterien sind erfüllt, außer der tatsächlichen Inanspruchnahme an Plätzen.

Die tatsächliche Inanspruchnahme, gemessen an der Kapazität, ist über einen Zeitraum von 24 Monaten durchschnittlich mit 80% zu sichern.

Die tatsächliche Inanspruchnahme gemessen an der Kapazität über einen Zeitraum von 24 Monaten liegt in der Einrichtung bei 71%. Seit September 2014 liegt die Quote über 80 %.

- Der Träger begründet die Abweichung wie folgt: Die ursprünglich durch den Träger anvisierte Platzkapazität lag bei 25, da sie nur Betriebsangehörigen offen stehen sollte.
- Die Räumlichkeiten lassen jedoch eine höhere Kapazität zu, so dass das MBSJ dazu geraten hat, die Betriebserlaubnis auf 40 Plätze zu erhöhen.
- Die Stadt Fürstenwalde und der Landkreis haben diese Überlegungen begrüßt, da ein hoher Bedarf an Betreuungsplätzen in der Stadt besteht. Mit der Eröffnung wurden 80% Krippenkinder aufgenommen, die erst in die größeren Gruppen hochwachsen müssen. Somit waren Neuaufnahmen nur bedingt möglich.

Frau Krüger führt des Weiteren aus, dass dem Träger folgende Auflage erteilt wurde: Der Verwaltung ist bis zum 31.12.2016 ein Nachweis über die Auslastung im Jahr 2016 einzureichen. Auf dieser Basis soll geprüft werden, ob die Auslastungsquote von über 80% Auslastung durch die Einrichtung erreicht wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Heinzelmann“ in Fürstenwalde in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.01.2016

Abstimmungsergebnis:

Der JHA gibt dem Kreistag einstimmig die Empfehlung die Beschlussvorlage zu bestätigen.

Zu TOP 7 Gesamtkonzeption des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes des Landkreises Oder - Spree Vorlage: 014/2015

Herr Saupe führt in die Thematik der Beschlussvorlage ein ([siehe Anlage 1 - Präsentation „Gesamtkonzeption des Sozialdienstes des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree“](#)).

Herr Ullrich fragt nach, ob die durchschnittlichen Fallzahlen eines Sozialarbeiters, nach denen im Unterausschuss Jugendhilfeplanung gefragt wurde schon vorliegen.

Frau Karkowsky arbeitet die Zahlen auf und wird diese dann für beide Protokolle zur Verfügung stellen.

Nachtrag zum Protokoll:

Ein Sozialarbeiter im ASD hatte im Jahr 2014 insgesamt im Durchschnitt:

Gerichtsverfahren: ca. **30** Fälle
Beratungen nach § 16-18 SGB VIII: ca. **71** Fälle
ambulante Hilfen: ca. **26** Fälle
stationäre Hilfen (auch Mutter-Kind): ca. **30** Fälle
§ 35a SGB VIII: ca. **71** Fälle

Herr Prof. Stock erläutert, dass man als Bürger in Erkner das Gefühl hat, dass gespart wird, da es bei ca. 70.000 Einwohnern im Planungsraum nur noch zwei Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung mit 2,5 Stellen gebe. Er möchte wissen, ob es eine rechtliche Verankerung im SGB VIII gibt, nach welcher die Finanzverantwortung zu reflektieren ist.

Herr Isermeyer erläutert, dass sich dies aus den Grundsätzen des Allgemeinen Verwaltungsrechts ergibt. Genauer ist dies im § 63 Abs. 2 BbgKVerf geregelt. Im SGB VIII gibt es dazu keine spezielle Regelung.

Herr Isermeyer stellt klar, dass es keine Einsparziele im Bereich der sozialpädagogischen Hilfen gibt. Das Fachcontrolling prüft allerdings, ob die Zielvorgaben zur Durchführung einer Hilfe eingehalten werden. Wenn eine Familie zum Jugendamt kommt und es wird in der Beratung des Falles festgestellt, dass ein Bedarf da ist, dann wird dem Bedarf abgeholfen. In den dünn besiedelten Planungsräumen solcher Flächenlandkreise kann keine Trägerpluralität sichergestellt werden, wie zum Beispiel in Berlin Friedrichshain-Kreuzberg.

Herr Saupe führt aus, dass die Träger intern entschieden haben, die Angebote zurück zu ziehen. Nach seinem Kenntnisstand wollen die beiden anderen Träger personell aufstocken. Die Fallzahlen sind im Planungsraum Erkner i.d.R. konstant, jedoch ist ein maßgeblicher Anstieg der Fallzahlen nach § 35a SGBVIII zu spüren.

Bei der Fach- und Finanzverantwortung muss geprüft werden, mit welchen Maßnahmen – dies müssen nicht immer die finanzstärksten sein – erziele ich die höchste Effektivität. Zum Beispiel ist eine Heimunterbringung sehr kostenintensiv und es passiert auch viel mit dem Kind im Bereich der Entwicklung. Dadurch ist aber nicht gegeben, dass sich Grundprobleme in der Familie verändern. Es ist das oberste Ziel im Allgemeinen Sozialen Dienst, den Familienzusammenhalt zu allererst mit ambulanten Hilfen zu fördern.

Herr Prof. Dr. Stock hat von Trägern aus der Region gehört, dass es eine Deckelung auf 1700 Stunden gibt und möchte wissen ob dies den Tatsachen entspricht.

Herr Isermeyer erklärt, dass es diese Deckelung nicht gibt. Es gibt mit den Trägern Budgetverhandlungen in denen anhand der festgestellten Bedarfe des Vorjahres ermittelt wird, mit welchen Bedarfen zu rechnen ist. Diese Zahlen werden mit den Trägern abgestimmt, sodass die Träger eine Planungsgröße haben, mit wie vielen Aufträgen sie in etwa rechnen können und dann die Möglichkeit haben, sich dazu abzustimmen, wer davon welchen Anteil übernimmt. Diese Planung soll den Trägern vielmehr die Möglichkeit geben, in der Region zu bleiben. Eine Deckelung kann es nicht geben, denn wenn Bedarfe da sind, dann müssen dementsprechend Hilfen installiert werden. In den Vorjahren wurde zu großzügig an die Planung heran gegangen, um den Trägern auch zu signalisieren, dass die Arbeit wichtig ist. Erst in den vergangenen zwei Jahren wurde aufgrund der Vorjahreszahlen geplant, da die Planung zuvor nicht vollumfänglich ausgeschöpft wurde. Dies mag den Trägern wie eine Reduzierung oder Deckelung erscheinen.

Herr Saupe erläutert, dass in diesem Stundenbudget Kinderschutzmeldung und Familientherapien nicht enthalten sind, da diese nicht planbar sind. Es gibt zusätzlich noch im Bereich der Hilfen zur Erziehung ein Stundenkontingent für „Fallübergreifende Hilfen“, um kleinere Projekte anzuschieben. Dieses wurde von den Trägern im Planungsraum Erkner in den letzten Jahren auch nicht vollständig ausgeschöpft.

Frau Meißner bezieht sich auf den Anstieg der Fälle in der Eingliederungshilfe und hat beobachtet, dass dies vor allem Kinder im Grundschulalter betrifft. Sie möchte wissen ob es einen Zusammenhang zwischen dem Fallanstieg und dem Wegfall der Tagesgruppen vor zehn Jahren gibt.

Herr Saupe erklärt, dass es zwischen dem Wegfall der Tagesgruppen und dem Anstieg der Fallzahlen keinen Zusammenhang gibt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Fortschreibung der Konzeption des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Landkreises Oder-Spree.

Abstimmungsergebnis:

Der JHA beschließt einstimmig die Beschlussvorlage.

Zu TOP 8 Konzeption der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landkreises Oder-Spree Vorlage: 015/2015

Frau Wesner erläutert kurz den Inhalt der Beschlussvorlage ([Ergänzende Informationen siehe Anlage 2 – „Erziehungs- und Familienberatungsstellen im LOS“](#))

Sie erläutert die Strukturen der Erziehungs- und Familienberatungsstelle und erklärt die Erforderlichkeit der Fortschreibung. Es gibt zum einen eine Aufgabenerweiterung und auch eine ambulante psychosoziale Grundversorgung welche im § 28 SGB VIII verankert ist. Kostenintensive Maßnahmen wie zum Beispiel die Fremdunterbringung sollen vermieden werden.

Sie stellt anhand des Flipcharts die 3 großen Leistungsfelder der Erziehungs- und Familienberatungsstelle dar und erklärt diese.

ERZIEHUNGS- und FAMILIENBERATUNG

BERATUNG DIAGNOSTIK THERAPIE

bei
individuellen o.
familienbezogenen
Problemen

- Elternberatung
- Beratung EE mit Sgl+Kk
- Familienberatung
- Familientherapie
- Beratung K/J.
- Beratung in Krisensituationen
- Pflegekindertreff

zur
Partnerschaft
Trennung / Scheidung
elterliche Sorge

- Beratung von EE TR/SCH SR VR Aufenthalt
- Begleiteter Umgang
- Gruppe Tr/Sch/Kk
- Gruppe Tr/Sch (E)

zur
allgemeinen Frage
der Erziehung +
Entwicklung

- Beratung bei Erziehungs-
unsicherheiten
- Psychotherapie

TROTZ
SCHLAFPROBLEME
MOBBING ADS/ADHS
GEWALT MISSBRAUCH TKS
EINNÄSSEN TRENNUNGS
RITZEN SCHULPROBLEME
SCHULVERWEIGERUNG
DROGEN

Mitwirkung
bei der Umsetzung
des Schutzauftrags
nach § 8a

- Tätigwerden als i.e. FK (Fallberatungen)
- Netzwerkarbeit „FH“
- Angebot „FRÜHE HILFEN“

PRÄVENTION

○ PRÄVENTION ^{an}

○ FRÜHE HILFEN ^{Primär}

- GR für Eltern
- GR für Kinder/J.

VERNETZUNG

- Angebote an Einrichtungen und Kooperationspartner
- Zusammenarbeit ASD
- Mitwirkung im RFT
- Mitarbeit in Gremien/AK

→ ZA „Integration“ anony. FB
v. Fachl.!,
Fortbildungen f. FE

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Fortschreibung der Konzeption der Erziehungs- und Familienberatungsstelle als Arbeitsgrundlage.

Abstimmungsergebnis:

Der JHA beschließt einstimmig die Beschlussvorlage.

Zu TOP 9 Bericht aus dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Frau Zickerow-Grund merkt an, dass man sich über die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes im Unterausschuss nicht verständigt hat. Sie hält ihn dennoch für wichtig.

Ein großes Thema waren die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den AG`en, also wie ist die Situation im Landkreis, welche aktuellen Probleme und Situationen gibt es momentan.

Zu TOP 10 Information der Verwaltung

Frau Karkowsky informiert zum Prozess der Erarbeitung der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung der stationären Hilfen zur Erziehung ([siehe Anlage 3 - Präsentation „Prozess der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung der stationären Hilfen zur Erziehung“](#)).

Überörtliche Prüfung der Jugendämter

Herr Isermeyer führt aus, dass sich das Jugendamt einer überörtlichen Prüfung unterziehen musste, diese erfolgte durch das Kommunale Prüfungsamt des Ministeriums des Inneren. Es gibt nach erfolgter Prüfung Berichte und Stellungnahmen und der Kreistag ist im Ergebnis zu informieren.

2014 hat das Kommunale Prüfungsamt beim Ministerium des Inneren eine überörtliche Prüfung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei allen Landkreisen durchgeführt. Die Prüfungsankündigung wurde im Januar 2014 zugesandt, im Februar 2014 gab es ein Eröffnungsgespräch in dem über Prüfungsziele und den Inhalt informiert wurde. Im Zeitraum vom 24. Februar bis 20. März 2014 erfolgten dann örtliche Erhebungen. Am 9. April folgte ein Erörterungsgespräch im Jugendamt. Anschließend gab es eine Prüfungsmitteilung, um daraufhin am 20. Januar 2015 ein Schlussgespräch mit dem Kommunalen Prüfungsamt zu führen.

Alle Jugendämter werden geprüft. Es gibt zum einen einen übergeordneten Prüfungsauftrag der alle Jugendämter des Landes Brandenburg betrifft und dann gibt es noch einen individuellen Prüfungsauftrag der jedes einzelne Jugendamt betrifft. So gibt es zum einen vergleichende Betrachtungen ausgewählter Kennzahlen. Durch Einzelfallprüfungen wurden Verfahren und Wirksamkeit der Hilfgewährung überprüft. Dabei ist auch zu beachten, dass ein sozialpädagogisches Beratungsgespräch ein Verwaltungsakt ist und als solcher auch durch das Kommunale Prüfungsamt geprüft wird. Es wurden verschiedene Hilfearten geprüft, wie gemeinsame Wohnformen nach § 19 SGB VIII – Mutter-Kind-Einrichtungen, sozialpädagogische Familienhilfe, Vollzeitpflege, Heimerziehungen sowie Hilfe für junge Volljährige. Dabei ging es einerseits um den Bereich der Betriebserlaubnis und die Entgeltvereinbarung, also wie vereinbaren wir mit den Einrichtungen die Entgelte. Es ist so, dass bei den Trägern der Hilfen zur Erziehung das kalendertägliche Entgelt mit dem Jugendamt vereinbart wird, wo die Einrichtung sich aufhält, wobei dann die Berechnungsgrundlagen zu überprüfen sind. Zum anderen ging es auch um die Abrechnung ambulanter Hilfen, also wie gestaltet sich das Abrechnungsverfahren, lassen wir uns die Tätigkeiten der ambulanten Helfer auch ausreichend dokumentieren, sind die Nachweise vorhanden. Auch Hilfefallbezogen wurde geprüft, es wurde stichprobenartig ein Fall in Bezug auf Aktenführung, Hilfeverlauf, die Abrechnung der Leistungen im konkreten und Nebenleistungen, sowie die Erhebung der Kostenbeiträge für die Eltern. Die Eltern müssen sich bei Heimer-

ziehung an den Kosten beteiligen und da ist die Frage wie wird das im Einzelfall bearbeitet. Grundsätzlich fand eine detaillierte und kritische Prüfung der Verwaltungsabläufe im Sachgebiet des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie im Sachgebiet Planung und Controlling statt. In einigen Punkten hat das Jugendamt Hinweise erhalten, zu Prozessen welche momentan in der Veränderung stecken und diese Veränderungsprozesse somit auch nochmal bestätigt hat. In anderen Fällen wurde das Fachamt auch auf bestimmte Punkte hingewiesen, welche noch nicht ausreichend geklärt waren.

In der abschließenden Prüfungsmitteilung gab es eine einzige Beanstandung die wie folgt lautet: Über die Leistung der Inobhutnahme, vereinbart der Landkreis seit dem 1. Juli 2011 zwei verschiedene Entgelte, für vom Landkreis veranlasste Inobhutnahmen bis zu Dauer von 10 Kalendertagen wurde basierend auf einem Auslastungsgrad von 85 % für das Jahr 2014 ein Entgelt von 99,47 € pro Kalendertag vereinbart, ab dem 11. Tag bei der Inanspruchnahme der Leistung durch andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe beträgt das kalendertägliche Entgelt 169,00 € bei einem angenommenen Auslastungsgrad von 50 %.

Das heißt wir haben faktisch mit dem EJF zwei Kostensätze vereinbart, ein Kostensatz für Kinder und Jugendliche die in unserem Verantwortungsbereich Inobhut genommen werden müssen und einen für andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Da diese Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Plätze sehr oft lange belegen sollte dieser zweite höhere Kostensatz ein Anreiz darstellen die Perspektive der Kinder und Jugendlichen schneller zu klären.

Das Kommunale Prüfungsamt hat entschieden, dass dieses Verfahren verwaltungsrechtlich nicht zulässig ist. Der Auslastungsgrad einer Einrichtung eines Leistungsangebots richtet sich ausschließlich nach der Inanspruchnahme an sich, eine Differenzierung nach weiteren Kriterien wie Eigen- oder Fremdbelegung oder der Dauer der einzelnen Inanspruchnahme steht dem Sinn und Zweck des Wertes bei der Ermittlung eines kalendertäglichen Entgeltes entgegen. Die Vereinbarung des kalendertäglichen Entgeltes auf der Grundlage eines Auslastungsgrades von 50 % ist unwirtschaftlich.

Das Jugendamt wurde aufgefordert, diese Praxis zu unterbinden, sodass es jetzt ein einheitliches kalendertägliches Entgelt gibt. Dazu hat der Landkreis eine Stellungnahme abgegeben.

Frau Meißner fragt nach, ob der einheitliche Kostensatz ab dem 01.01.2015 gilt?

Herr Behr fragt nach wie hoch der einheitliche Kostensatz jetzt ist.

Frau Meißner erklärt, dass er bei ca. 133,00 € liegt.

Personelle Entwicklungen

Herr Isermeyer informiert darüber, dass das Jugendamt sich aktuell in der Stellenplanung befindet und in einem Stellenplangespräch verschiedene Bedarfe kommuniziert wurden, das Prüfungsergebnis aber aktuell noch nicht vorliegt. In zwei Bereichen soll die im letzten Jahr begonnene Personalbedarfsbemessung beendet werden. Dies betrifft die Erziehungs- und Familienberatungsstelle und den Allgemeinen Sozialen Dienst.

Die Stelle der Jugendberufshilfe wird ab dem 01.08.2015 durch Herrn Nico Neidhardt besetzt. Dieser wechselt von der Stadt Storkow zum Landkreis Oder-Spree.

Die Stelle der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist ausgeschrieben worden, konnte aber nicht besetzt werden. Die Stelle ist aktuell noch vakant. Der Bereich ist momentan aus Krankheitsgründen nicht besetzt.

Weitere Informationen

Am 22.06.2015 um 9.30 wird das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree mit dem Rouanet-Gymnasium Beeskow, der Albert-Schweitzer-Oberschule Beeskow und der Oberschule Briesen

der FAW gGmbH eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Jugendamt abschließen. Die Unterzeichnung der Vereinbarungen findet im Rahmen eines Pressegespräches statt.

Frau Kilian möchte wissen, mit wie vielen Schulen bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Eine Liste der bereits abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen liegt dem Protokoll bei ([siehe Anlage 4 - Kooperationsvereinbarungen mit Schulen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz](#))

Stand „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (umF)

1. Aktuelle Situation

- Auf Grund dessen, dass sich die der Zentrale Ausländerbehörde in unserem Landkreis befindet sind wir als Landkreis in der Regel für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) zuständig. In der Regel werden umF über die ZABH zugeführt. In Einzelfällen erfolgt die Zuführung auch über Selbstmelder (hier insbesondere im ALREJU) und Zuführungen durch die Bundespolizei nach Aufgriff (dies betrifft aber in der Regel den LDS durch die Lage des Flughafens und die Lage einer Autobahnraststätte an der A10)
- Bis zum 28.02.2015 wurden in Zuständigkeit des LOS nur Jugendliche unter 16 untergebracht. Jugendliche über 16, die keinen akuten stationären Jugendhilfebedarf haben, sind auf vier Städte verteilt worden (Brandenburg, Cottbus, Potsdam und Fürstenwalde) und dort in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht worden.
- Ab dem 01.03.2015 gibt es die Empfehlung des Landes, die Trennung von unter und über 16 Jahre aufzuheben.
- Dem Jugendamt steht es allerdings weiterhin frei, Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Es gibt jedoch nicht genug Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften und diese Form der Unterbringung ist politisch sehr umstritten. Hier regt der Landkreis die HzE-Träger an, niedrigschwellige stationäre Jugendhilfeangebote anzubieten bzw. zu entwickeln.
- Der Landkreis hatte Bedarfe an Plätzen prognostiziert, die bisher auf das Komma genau eingetreten sind. Der Zuwachs beträgt demnach:
 - 45 umF (Stand 31.04.2015)
 - ca. 135 umF bis zum Jahresende
 - Das sind im Durchschnitt pro Woche 2,6 umF.
- Wenn man den Zuwachs zu Grunde legt brauchen wir unter den aktuellen Gegebenheiten in unserer Region (z.B. LOS, MOL, FF)
 - 20 – 30 Clearingplätze (bei 6-12 Wochen Clearing)
 - Erforderlich sind aus Sicht des LOS für den LOS etwa zwischen 135 und 200 stationäre Plätze für unterschiedliche Bedarfsgruppen
 - Reguläre/ klassische Wohngruppen
 - Betreutes Wohnen für ältere Jugendliche (u.a. Jugendberufshilfeangebote)
 - Wohnformen mit geringer Betreuung für junge Menschen, die nur sehr geringe jugendhilferechtliche Bedarfe haben.
 - Therapeutische/ intensiv-pädagogische Angebote für psychiatrisch stark auffällige Jugendliche

- Aktuelle Platzsituation:
 - Clearing:
 - Derzeit im Diakonischen Werk Oderland-Spree e.V.: 9 Plätze lt. Betriebserlaubnisverfahren (davon sind 19 belegt)
 - Derzeit im EJV gAG 9 Plätze, 6 weitere sind geplant.
 - Weitere vorhandene Heimplätze:
 - ALREJU: 56
 - EJV: 9.

Da alle Plätze ausgelastet sind, ist das Jugendamt nach wie vor darauf angewiesen, dass weitere Plätze geschaffen werden. Es gibt Vorgespräche mit Trägern in Seelow und Neuenhagen sowie mit dem EJV gAG für Frankfurt und dem Diakonisches Werk Oderland Spree e.V.
- Die Verwaltung des Jugendamtes hat mit dem ALREJU und Trägern in Fürstenwalde versucht Entlastung zu schaffen. Das Ausweichen auf, in unserer Jugendhilfelandchaft integrierte Träger, ist aktuell erschöpft. Das ALREJU ist bereit zu kooperieren, wird jedoch auch von anderen Landkreisen (nach Kenntnis des Jugendamtes insbesondere durch LDS) angefragt.
- Der LOS braucht (mindestens) eine Einrichtung, die im Zusammenwirken mit der ZABH, dem BAMF und dem Gesundheitswesen ein Erstaufnahmeverfahren sicherstellt, da ab dem 15.06.2015 die Kinder und Jugendlichen nicht mehr in der ZABH aufgenommen werden sollen. Im Rahmen des Erstaufnahmeverfahrens soll eine ausländerrechtliche „Erstbehandlung“ inklusive medizinischer Erstuntersuchung, sofortiger Deutschunterricht und eine sozialpädagogische Klärung des jugendhilferechtlichen Bedarfes erfolgen. Diese Einrichtungen müssen auch quarantänefähig sein. Das Jugendamt ist mit dem Diakonischen Werk Oderland-Spree e.V. und der EJV gAG hierzu im Gespräch.
- Aufgrund der Nähe zur ZABH erfolgt ab dem 15.06. eine unmittelbare Inobhutnahme der Jugendlichen aus der ZABH bei der EJV gAG in Eisenhüttenstadt. In Verantwortung des Jugendamtes LOS werden die Jugendlichen dann an die Folgeeinrichtungen weiter vermittelt (incl. Clearingeinrichtung vom Diakonischen Werk Oderland-Spree e.V.)
- Ab dem 15.06. sollen sich die Jugendlichen nicht mehr länger als einige Stunden auf dem Gelände aufhalten dürfen. Es wurden mit der ZABH bestimmte Uhrzeiten abgesprochen, und Vorsorge getroffen, dass die Jugendlichen zumindest einen Aufenthaltsraum und etwas zu essen bekommen und dass die Jugendlichen am Wochenende in der ZABH aufgenommen werden können.
- Die sofortaufnehmenden Einrichtungen müssen quarantänefähig sein, da die medizinischen Erstuntersuchungen in der Einrichtung erfolgen sollen. Ab dem 15.06.2015 werden die Jugendlichen nicht mehr in der ZABH untersucht. Die medizinische Erstbehandlung ist noch nicht endgültig geklärt, vom Gesetz her ist die oberste Landesgesundheitsbehörde zuständig nach Asylverfahrensgesetz für die Sicherstellung einer Erstuntersuchung, die auch gegen den Willen des Asylsuchenden durchgeführt werden kann. Damit Seuchen oder die Ausbreitung von gefährlichen Krankheiten verhindert werden können. Das Gesundheitsministerium weist die Zuständigkeit zurück, mit der Begründung dies sei ein Jugendhilfethema, da es zwar Flüchtlinge aber keinen Asylsuchenden seien da sie nicht Volljährig sind. Dies wurde intern durch das Rechtsamt geprüft und deutlich gemacht, dass dies sie nicht korrekt ist. Das MASGF ist uns entgegen gekommen und hat zugesichert die über 16-jährigen weiterhin in Eisenhüttenstadt untersuchen zu lassen, bei den unter 16-jährigen ist dies nicht mehr möglich. Das Innenministerium, das Gesundheitsministerium

und das Jugendministerium haben sich dazu verständigt, dass die Untersuchungen vom Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree realisiert werden. Frau Dr. Baumann lehnt diese Entscheidung ab, sodass die Untersuchung der unter 16-jährigen ab dem 01.07.2015 ungeklärt ist. Frau Wende wird mit dem MedPoint Absprachen zu Untersuchungen treffen.

- In der Folge müssen die Verträge zur Inobhutnahme mit dem Diakonischen Werk Oderland-Spree e.V. und der EJF gAG überarbeitet werden.
- Die Erfahrungen der Träger zeigen, dass es Engpässe mit Fachkräften gibt.

Das Land ist hier aktuell nicht steuernd tätig. Es hat sich mittlerweile allerdings bereit erklärt, den LOS bei der Lösung der Probleme zu begleiten und zu unterstützen.

Frau Meißner fragt nach, ob der Asylsuchende zur Untersuchung gezwungen werden kann oder muss.

Herr Isermeyer erläutert, dass die Erstuntersuchung nach dem Asylverfahrensgesetz das Ziel hat, Ausbreitungen von Krankheiten etc. zu verhindern und es hier nochmal einen anderen Rechtscharakter hat als in der Regel die auf Freiwilligkeit basierenden Untersuchungen nach dem Infektionsschutzgesetz und nach der Krankenhilfe nach dem SGB VIII.

Frau Meißner führt aus, dass das EJF zwei Jugendliche aus der ZABH aufnehmen sollte. Die ZABH stand zu diesem Zeitpunkt wegen Windpocken unter Quarantäne und diese Jugendlichen haben die Untersuchung verweigert.

Herr Isermeyer erklärt, dass solche Sachverhalte durch das MASGF geklärt werden müssen und diese konkreten Fragen nochmal im Arbeitskreis der Einrichtungen besprochen werden können.

In der Folge müssen die Inobhutnahme-Verträge überarbeitet und an die aktuelle Situation angepasst werden. Dies ist zustimmungspflichtig im Jugendhilfeausschuss, da der Landrat durch die Inobhutnahme-Verträge Teile seines staatlichen Wächteramtes überträgt.

Die Erfahrungen der Träger zeigen, dass es auch Engpässe in Bezug auf die Fachkräfte gibt. Das Land wird dabei nicht steuernd tätig in der aktuellen Situation, aber begleitet und unterstützt das Jugendamt. Es gibt auch verschiedene Termine mit anderen Landkreisen, unter anderem dem Landkreis Oder-Spree und dem Landkreis Dahme-Spreewald, bei welchem die Landkreise zu ihrer Sichtweise befragt werden sollen.

2. Perspektive Bundesgesetzlicher Änderungen

- Es sind bundesgesetzliche Änderungen in Bezug auf das System der umF geplant.
- Dabei geht es um Verfahren zur Umverteilung der umF aus den belasteten Bundesländern (hier insbesondere Bayern) in die eher unbelasteten (hier z.B. Brandenburg).
- Das Land vermutet, dass dann im Land Brandenburg nicht ca. 120 bis 150 umF zu versorgen sind, sondern 300 bis 700.
- Hierzu soll es demnächst einen Referentenentwurf des Bundes geben.

Für die Umsetzung im Land Brandenburg sind verschiedene Varianten in der Diskussion:

1. Das Land übernimmt Aufgaben des Clearing und/ oder der nachfolgenden Versorgung.
2. Das Land bestimmt ein oder mehrere Schwerpunktjugendämter für das Clearing und/ oder für die langfristige Versorgung.
3. Das Land verteilt alle UMF nach einem erfolgten Clearingprozess gleichmäßig (entsprechend Schlüssel) auf die Landkreise,

Hierzu gibt es bisher keinen abgestimmten Planungsprozess im Land, von dem der Landkreis Kenntnis hat.

Zu TOP 11 Sonstiges

Frau Kilian hat zu Beginn der Sitzung eine Liste der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses herum gegeben. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sollten hierin gegebenenfalls Änderung ihrer Angaben vornehmen. Diese Liste mit ihren Angaben, soll dem Protokoll beigelegt werden. Die Mitglieder werden gebeten, mit dem Kürzel ihrer Unterschrift ihr Eilverständnis zu dokumentieren.

Monika Kilian
Vorsitzender des
Jugendhilfeausschusses

Stephan Wende
stellv. Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses

Anne Sellnau
Schriftführer/in